

# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU)**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist ein Dienstgeberverband und führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung insbesondere durch die Weiterentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechts im Rahmen des der Kath. Kirche durch das Grundgesetz zugestandenen Selbstbestimmungsrechts sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke. Ferner verwirklicht der Verein auch Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Darüber hinaus vertritt der Verein als Dachverband die Interessen seiner Mitglieder in tarifpolitischen und arbeitsrechtlichen Fragen.

Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch

- Durchführung wissenschaftlicher Projekte, die der Weiterentwicklung und Erforschung insbesondere des Kirchlichen Arbeitsrechtes bzw. des Dritten Weges - auch in Abgrenzung zum Zweiten Weg - sowie der Entwicklung in diesem Bereich dienen,
- Unterstützung und Förderung von steuerbegünstigten Einrichtungen bei der Konzeptionierung und Durchführung tariflicher Projekte wie einrichtungsbezogener Anträge nach § 14 AK-O, Projekten zur Personalentwicklung, Projekten zur Familienkomponente, Projekten wie Fusionen, Re-Sourcing, etc.,
- Maßnahmen und Projekte, die der Feststellung der Interessen der Dienstgeberseite sowie dem Interessenausgleich zwischen caritativen Unternehmen und ihren Trägern, katholischen Fachverbänden etc. und gegebenenfalls der Arbeitsrechtlichen Kommission dienen,

- Maßnahmen und Projekte, die den tarif- und arbeitsrechtlichen Tätigkeiten und Aufgaben des Deutschen Caritasverbandes im Interesse der steuerbegünstigten Einrichtungen dienen,
  - Hilfe bei Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission und deren regionalen Untergliederungen,
  - Förderung von Projekten, die der Entwicklung, Erarbeitung und Umsetzung neuer Tarifstrukturen und Tarifregelungen insbesondere im Dritten Weg unter Wahrung der Vereinbarkeit von AVR-Rahmenbedingungen und der Wirtschaftskraft der Einrichtungen dienen,
  - Erarbeitung und Weiterentwicklung der Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes im caritativen / kirchlichen Arbeitsrecht,
  - Vertretung einrichtungsübergreifender Interessen in tarifpolitischen und arbeitsrechtlichen Themenbereichen,
  - Tarifpolitische und arbeitsrechtliche Koordinierungsarbeit,
  - Fortbildungsveranstaltungen (Foren, Schulungen, Fachtagungen) zu aktuellen arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen sowie tarifpolitischen Fragestellungen aus dem Zweiten und dem Dritten Weg,
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt gemäß dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen werden, die Träger von caritativen Einrichtungen oder katholische Fachverbände sind. Die ordentlichen Mitglieder müssen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung sein und den Vereinszweck anerkennen. Bei Trägerverbänden caritativer Einrichtungen soll jeweils nur ein Rechtsträger, nach Möglichkeit die jeweilige Dachkörperschaft, Mitglied werden.
- (2) Der Vorstand kann katholische Ordensgemeinschaften und katholische Fachverbände, die nicht die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 begründen wollen, als korporatives Mitglied aufnehmen, soweit es sich bei der Ordensgemeinschaft oder dem Fachverband um eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung handelt und das korporative Mitglied den Vereinszweck anerkennt.
- (3) Der Vorstand kann Sondermitglieder ernennen, soweit es sich bei dem Sondermitglied um eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung handelt und das Sondermitglied den Vereinszweck anerkennt.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin / dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

**§ 5****Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt.  
Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen

oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein ordentliches Mitglied, ein korporatives Mitglied oder ein Sondermitglied seinen Gemeinnützigkeitsstatus bzw. seinen Status als gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung verliert.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie die Beitragsordnung werden vom Vorstand verabschiedet und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Für korporative Mitglieder und Sondermitglieder kann der Vorstand besondere Beiträge festsetzen.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis zehn Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Er setzt sich in der Regel aus Vertreterinnen / Vertretern der ordentlichen Mitglieder zusammen. Höchstens eine Person kann auch ohne Vertreterin / Vertreter eines ordentlichen Mitglieds zu sein in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstands im Amt.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden des Vorstands und bis zu zwei Vorstandsmitglieder zu Stellvertreterinnen / Stellvertretern. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Vorstands kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre / seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bzw. einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter berechtigt.
- (7) Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.
- (8) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bedient sich der Verein einer Geschäftsstelle, die unter Leitung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers steht, die / der zugleich besondere Vertreterin / besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist. Sie / Er wird vom Vorstand gewählt und bestellt.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Inhaltliche und strategische Ausrichtung des Vereins sowie seiner Arbeit und Ziele,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Einrichtung eines Beirats,

- g) die Bestellung der besonderen Vertreterin / des besonderen Vertreters nach § 30 BGB,
- h) Verabschiedung einer Beitragsordnung,
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- j) Bestellung eines Vorstandmitglieds zur Schatzmeisterin / zum Schatzmeister, die / der für die Finanzen und Beiträge zuständig ist,
- k) Abschluss, Beendigung und Änderung von Vorstandsverträgen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstands.

## **§ 10**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden / einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist einschließlich Tagesordnung beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die einer stellvertretenden Vorsitzenden / eines stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Zuschaltung von einzelnen Mitgliedern des Vorstands im Wege von Telefon- oder Videokonferenzen treffen, wenn kein Mitglied des Vorstands einer derartigen Beschlussfassung widerspricht. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren bzw. per Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

**§ 11****Beirat**

- (1) Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Im Falle der Einrichtung eines Beirats besteht er aus bis zu 20 Personen, die durch den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Beirat berät den Verein in Fragen der strategischen und politischen Ausrichtung des Vereins.

**§ 12****Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, der Vorstand des Vereins und die Geschäftsführung berechtigt. In der Mitgliederversammlung erhält jedes ordentliche Mitglied, das
  - a) bis zu 1.000 Vollkräfte unmittelbar oder in dem von ihm repräsentierten Trägerverbund beschäftigt oder seinen Verband vertritt: eine Stimme,
  - b) über 1.000 bis 3.000 Vollkräfte unmittelbar oder in dem von ihm repräsentierten Trägerverbund beschäftigt oder seinen Verband vertritt: zwei Stimmen,
  - c) mehr als 3.000 Vollkräfte unmittelbar oder in dem von ihm repräsentierten Trägerverbund beschäftigt oder seinen Verband vertritt: drei Stimmen.

Als Vollkräfte gelten die Angaben im jeweils letzten Gesamtjahresabschluss (Konzernabschluss) des Mitglieds.

- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Verabschiedung von Haushaltsplan und Beitragsordnung,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- f) Ernennung und Bestellung von Sondermitgliedern sowie Bestimmung der Ausgestaltung des Sondermitgliedsstatus,
  - g) Zustimmung zu inhaltlichen und strategischen Grundsatzfragen des Vereins.
- (4) Für korporative Mitglieder und Sondermitglieder gilt Folgendes:
- a) Korporative Mitglieder erhalten jeweils eine Stimme,
  - b) Sondermitglieder erhalten Stimmrecht nach Maßgabe einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Berücksichtigung des Antrags. Die Versammlungsleiterin / Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich bzw. in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



**§ 15****Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und bei deren / dessen Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden / einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Versammlungsleiterin / Der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin / einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung schlägt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festgestellt wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind zulässig. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen sind jeweils die Kandidatinnen / Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Protokollführerin / vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Entsprechend können auch die Mitgliederrechte, insbesondere Stimmrechte bei Beschlüssen und Wahlen, im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung sind für deren Durchführung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Caritasverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2025 in Kraft.